

multiphon

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen "multiphon". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der Musik in der Begegnung unterschiedlicher Musikkulturen.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von Konzerten, Durchführung von Gesprächsveranstaltungen und Ausstellungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der steuerlichen Grundsätze (Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung wird durch den Vorstand festgelegt; diese Höhe darf die gesetzliche, steuerfreie Maximalhöhe nach der vorstehenden Vorschrift nicht überschreiten.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hannoversche Gesellschaft für Neue Musik e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über Aufnahme durch schriftlichen Antrag und Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich.
- (3) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Quartalsende möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand ein früheres Datum akzeptieren. Bereits gezahlte Beiträge verbleiben dem Vereinsvermögen.

§ 4 ORGANE

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung und
 2. der Vorstand.
- (2) Es können Sonderorgane des Vereins gebildet werden, die vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung als ständige oder zeitlich begrenzte Kommissionen oder Arbeitsgruppen zur Durchführung bestimmter Projekte bestellt werden.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

(1) Der MV gehören alle ordentlichen Mitglieder des Vereins an. Juristische Personen geben hierfür dem Vorstand ihren Vertreter und dessen Stellvertreter an. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Der Vorstand kann weitere Persönlichkeiten zu den Sitzungen der MV einladen.

(2) Die MV hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Änderung der Satzung
6. Auflösung des Vereins

(3) Die in der MV gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben und allen Mitgliedern bekannt zu geben.

(4) Die MV wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.

§ 6 VORSTAND

(1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.

(2) Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(3) Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 7 BEITRÄGE

(1) Jedes Mitglied des Vereins hat einen Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) zu entrichten, dessen Mindesthöhe von der MV durch Beschluss festgelegt wird.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einen abweichenden Jahresbeitrag festsetzen.

§ 8 KASSENFÜHRUNG UND KASSENPRÜFUNG

Die MV kann für die Dauer von einem Jahr bis zu zwei Mitglieder des Vereins als Kassenprüfer/innen bestimmen. Sie haben nach Ablauf des Geschäftsjahres anhand der Bücher die Kasse rechnerisch und sachlich zu prüfen und darüber der MV zu berichten.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Der Verein kann durch eine MV, in der mindestens 2 Drittel der Mitglieder anwesend sind, mit 3/4-Mehrheit aufgelöst werden.

(2) Falls zu dieser MV weniger als zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder erscheinen, kann eine weitere MV einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden die Auflösung mit 3/4-Mehrheit beschließen kann.

Hannover, den 10. Juli 2023

geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. Oktober 2023